



## INFORMATIONSBLATT zur ZULASSUNG und EINSCHREIBUNG an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt für das Wintersemester 2017/2018

Stand: 01.03.2017

---

### A. Grundständige Studiengänge

#### A.1 Einschreibungsverfahren für grundständige Studiengänge ohne Beschränkungen

Für Studiengänge, die weder eine Eignungsprüfung/Eignungsfeststellung voraussetzen noch einer Zulassungsbeschränkung unterliegen, ist **keine Bewerbung** erforderlich.

Das **Online-Einschreibportal** ist ab Anfang/Mitte **August** geöffnet. Für eine Einschreibung sind die persönlichen Daten zunächst im Online-Portal einzugeben. Anschließend muss der **Immatrikulationsantrag** ausgedruckt, unterschrieben und mit allen zur Einschreibung erforderlichen Unterlagen innerhalb der Einschreibfristen **per Post** an das Studierendenbüro **geschickt** werden. Dieser **online** erstellte **Immatrikulationsantrag** kann **auch persönlich ab dem 21. August 2017** im Studierendenbüro während der **Öffnungszeiten** (Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr und Dienstag und Donnerstag von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr) abgegeben werden. Eine **persönliche Einreichung des Immatrikulationsantrages** nach vorheriger **online Anmeldung** wird vor allem in **Studiengängen mit verschiedenen Fächerkombinationen** wie zum Beispiel dem **Interdisziplinären Bachelorstudiengang** der Katholischen Universität oder den **Lehramtsstudiengängen** empfohlen.

Folgende **Immatrikulationsunterlagen** sind sowohl bei einer **schriftlichen** oder auch bei einer **persönlichen Einschreibung** vorzulegen:

- Ausdruck des unterschriebenen **Immatrikulationsantrages (nach Online- Anmeldung)**
- Personalausweises bzw. Reisepasses bei persönlichem Erscheinen/Kopie bei postalischer Einschreibung
- Hochschulzugangsberechtigung beglaubigt
- Tabellarischer unterschriebener Lebenslauf
- Krankenversicherungsbescheinigung für die Hochschule (auch für Privatversicherte anzufordern bei einer **gesetzlichen** Krankenkasse, nicht die Versichertenkarte)
- Nachweis der Semesterbeitragszahlung; die Einzahlung in Höhe von derzeit 44,50 Euro auf das Konto der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt  
Bankverbindung: Liga Bank eG Eichstätt  
IBAN: DE51750903000007633300 BIC: GENODEF1M05  
muss **mindestens 3 Werktage vor der Immatrikulation** erfolgen
- ggf. Studienverlaufsbescheinigung der zuletzt besuchten Hochschule oder sonstiger Nachweis über bisherige Studien (zum Beispiel Exmatrikulationsbescheinigung)

Die **Einschreibfrist** endet für die **Fachhochschulstudiengänge** am **22.09.2017** und für die **universitären Studiengänge** am **06.10.2017**.

Maßgeblich für eine Einschreibung ist der Posteingangsstempel Ihres Immatrikulationsantrages an unserer Universität!

## A.2 Modulstudium

Modulstudien ermöglichen das Belegen einzelner Module, ohne in einen Bachelor oder Masterstudiengang eingeschrieben zu sein. Vor allem Studieninteressierte können durch das Belegen einzelner Module herausfinden, ob das anvisierte Studienfach das richtige ist. Bei einer späteren Einschreibung in einen entsprechenden Studiengang können die bestandenen und gleichwertigen Module angerechnet werden. Durch das erfolgreiche Absolvieren von Modulstudien alleine wird kein akademischer Grad erworben. Es gelten die Zulassungsvoraussetzungen der jeweiligen nicht zulassungsbeschränkten Bachelor- und Masterstudiengänge, deren Module im Rahmen eines Modulstudiums absolviert werden sollen. Das Modulstudium kann im Winter- oder im Sommersemester aufgenommen werden; die Möglichkeit der Aufnahme eines Studiums richtet sich nach dem Turnus des jeweils gewählten Moduls. Im Rahmen eines Modulstudiums können einzelne Module im Umfang von insgesamt maximal 30 ECTS-Punkten pro Semester absolviert werden. Es können nur diejenigen Module absolviert werden, die im Campusmanagementsystem für die Modulstudien bekannt gegeben und im jeweiligen Semester angeboten werden.

Für die Einschreibung gelten die unter A.1 aufgeführten Vorschriften zum Einschreibeverfahren für Studiengänge ohne Beschränkungen.

## A.3 Studiengänge mit Eignungsprüfung oder Eignungsfeststellung

Einige Studiengänge setzen einen Nachweis der Eignung für Ihren Zugang voraus, der im Rahmen einer Eignungsprüfung oder Eignungsfeststellung zu erbringen ist. Anforderungen und Verfahren können Sie den Informationen der einzelnen Studiengänge entnehmen.

### Meldungen zu den Eignungsprüfungen

Kunsterziehung/Kunstpädagogik	bis 30. Juni jeden Jahres
Musik (Lehramt)	bis 15. Juni jeden Jahres
Anglistik/Englisch	bis 15. Juli jeden Jahres

Für die Einschreibung gelten die unter A.1 aufgeführten Vorschriften zum Einschreibeverfahren für Studiengänge ohne Beschränkungen. **Es muss bei der Einschreibung nur zusätzlich der Nachweis der bestandenen Eignungsprüfung oder Eignungsfeststellung vorgelegt werden.**

## A.4 Zulassungsverfahren in den zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen

### A.4.1 Grundsatzinformationen

Für alle zulassungsbeschränkten Studiengänge an der Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt wird ein **örtliches Auswahlverfahren** durchgeführt, wobei die vorhandenen Studienplätze nach bestimmten Kriterien (Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, Wartezeit oder weitere Kriterien) vergeben werden. Im Rahmen des **ab Anfang Mai 2017** an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt freigeschalteten **Online-Bewerbungsportals** können sich die Studieninteressenten für diese Studienplätze bewerben.

In Ihrem eigenen Interesse bitten wir Sie, **Ihre Bewerbung möglichst frühzeitig** an die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt **zu senden**. Die Bewerbung muss auch **immer postalisch** mit den erforderlichen Unterlagen an das Studierendenbüro geschickt werden.

Sie erhalten nach dem Abschluss des elektronischen Antrages eine **E-Mail**, die den Eingang Ihrer Daten online

bestätigt und einen Link zur Anmeldeseite im Internet beinhaltet. Dort können Sie nach Eingabe Ihrer Bewerbernummer und Ihres Geburtsdatums den jeweiligen Bearbeitungsstatus Ihres Antrages einsehen. Voraussetzung ist, dass Sie im Antrag eine **richtige und aktuelle E-Mailadresse** angeben. Bitte bedenken Sie auch, dass die Bearbeitung der Anträge auch ein paar Tage dauern kann.

Überprüfen Sie den **Antrag und die Anlagen** - insbesondere die Beglaubigung - genau auf **Vollständigkeit**. Die Universität ist nicht verpflichtet und aufgrund der großen Bewerberzahl in der Regel auch nicht in der Lage, Sie auf Fehler oder fehlende Unterlagen aufmerksam zu machen. Bitte fügen Sie nur **tatsächlich notwendige Unterlagen** bei.

**Fehler bei der Antragstellung gehen zu Ihren Lasten.**

Sofern Sie **Bewerbungen für mehrere Studiengänge** einreichen, muss für **jeden** Studiengang ein gesonderter Zulassungsantrag mit **vollständigen Unterlagen** gestellt werden. Verweise auf andere Zulassungsanträge oder frühere Bewerbungen können nicht beachtet werden.

#### Zulassungsantrag/Formen und Fristen

Die **Zulassungsanträge** für das **Wintersemester 2017/2018** müssen für die *Fachhochschulstudiengänge* am **15.06.2017** (Ausnahme Bachelorstudiengang **Pflegewissenschaft** erst am **15.07.2017**) und für die *universitären Studiengänge* am **15.07.2017** bei der Katholischen Universität Eichstätt- Ingolstadt **postalisch** eingegangen sein. Unterschiedliche Bewerbungsfristen für Alt- und Neuabiturienten gibt es an unserer Universität nicht.

Bitte beachten Sie, dass diese Frist eine **AUSSCHLUSSFRIST** ist. Der Poststempel genügt nicht. Entscheidend ist allein das **Eingangsdatum** des **schriftlichen Zulassungsantrags** (Ausdruck des Online-Bewerbungsantrages) und der entsprechenden Anlagen.

**Hinweis:** Sollten Sie **bis Ende der Bewerbungsfrist noch keine Hochschulzugangsberechtigung** (Abiturzeugnis, Fachabiturzeugnis etc.) haben, **muss** der **Bewerbungsantrag** dennoch **bis 15. 06. 2017** bzw. **15.07. 2017** eingehen, das Zeugnis kann dann bis **31.Juli 2017** nachgereicht werden.

Bewerber, die diese Fristen versäumen, nehmen nicht am Zulassungsverfahren teil. Die Anträge können auch persönlich bei der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt abgegeben werden oder in den Briefkasten eingelegt werden.

**Zulässig sind nur formgerechte Anträge.** Die Bewerbung muss mit den von der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt zur Verfügung gestellten Bewerbungsformularen erfolgen. Eine formlose Bewerbung ist nicht zulässig. Durch Telefax oder E-Mail übermittelte Zulassungsanträge werden nicht anerkannt. **Änderungen und Ergänzungen** des eingereichten Antrages sind ebenfalls **nur schriftlich** unter Angabe der Bewerbernummer, die nach Absendung der Online-Anmeldung vergeben wird, bis zu den o. a. Terminen möglich; gleiches gilt für Sonderanträge (z. B. Härteanträge).

Für eine Teilnahme an den Auswahlverfahren müssen bis zu den oben genannten Fristen mit dem Zulassungsantrag folgende Unterlagen eingereicht werden:

### 1. Hochschulzugangsberechtigung in amtlich oder notariell beglaubigter Kopie

Sofern Sie Ihre Hochschulzugangsberechtigung (nur für Zeugnisse, die **erst** im Jahr 2017 erworben werden) bis zu den Bewerbungsfristen noch nicht in Händen haben, müssen Sie diese bis spätestens **31.07.2017** unter **Angabe des Studiengangs und der Bewerbernummer** nachreichen. Der **Bewerbungsantrag** muss dennoch **innerhalb** der vorgenannten Fristen postalisch eingehen. Vorläufige Zeugnisse werden nicht akzeptiert. Die **Nichtvorlage** der Hochschulzugangsberechtigung hat in jedem Fall den **Ausschluss vom Auswahlverfahren** zur Folge.

Maßgebend ist der Eingang bei der Hochschule. Die Unterlagen können auch persönlich abgegeben oder in den Briefkasten eingelegt werden.

### 2. Tabellarischer unterschriebener Lebenslauf

### 3. Sonstige Nachweise

*Die nachstehend aufgeführten Unterlagen sind für die Bearbeitung Ihrer Bewerbung nicht unbedingt erforderlich.*

#### 3.1 Bescheinigung über die Ableistung eines Dienstes

Das sind Bewerber und Bewerberinnen, die

- eine Dienstpflicht nach Art. 12a des Grundgesetzes erfüllt oder eine solche Dienstpflicht oder entsprechende Dienstleistungen auf Zeit übernommen haben bis zur Dauer von drei Jahren,
- einen freiwilligen Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz (WPfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 2011 (BGBl I S. 1730) geleistet haben,
- einen Bundesfreiwilligendienst nach dem Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst ( Bundesfreiwilligendienstgesetz - BFDG ) vom 28. April 2011 (BGBl I S. 687) geleistet haben,
- mindestens zwei Jahre Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl I S. 549), zuletzt geändert durch Art. 35 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl I S. 2954), geleistet haben,
- einen Jugendfreiwilligendienst im Sinn des Jugendfreiwilligendienstgesetzes (JFDG) vom 16. Mai 2008 (BGBl I S. 842) oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojekts geleistet haben; § 15 Abs. 2 JFDG gilt entsprechend
- ein Kind unter 18 Jahren oder eine pflegebedürftige Person aus dem Kreis der sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren betreut oder gepflegt haben.

Alle Angaben zu den oben genannten „Dienst“ müssen durch Nachweis (**amtlich beglaubigte Kopie**) belegt werden. Wenn Sie Ihren Dienst zum Zeitpunkt der Bewerbung bereits abgeleistet haben, fügen Sie bitte einen amtlichen Nachweis über Beginn und Ende des Dienstes bei. Falls der Dienst noch nicht abgeleistet ist, müssen Sie eine Bescheinigung Ihrer Beschäftigungsstelle über Beginn und voraussichtliches Ende des Dienstes vorlegen (Vorläufige Dienstzeitbescheinigung).

Wer ein **freiwilliges soziales Jahr** ableistet oder abgeleistet hat, benötigt eine entsprechende **Bescheinigung des Trägers des freiwilligen sozialen Jahres**. Eine Bescheinigung der Einsatzstelle genügt nicht.

Die **Betreuung/Pflege** eines Kindes oder sonstiger Angehöriger kann nur dann als Dienst anerkannt werden, wenn diese in ihrem Umfang und ihrer Intensität mit den übrigen Diensten vergleichbar ist.

#### 3.2 Nachweis über abgeschlossene Berufsausbildung oder Berufstätigkeit

## Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige

Absolventen und Absolventinnen der Meisterprüfung wird der **allgemeine Hochschulzugang** eröffnet, wenn sie ein **Beratungsgespräch** an der Hochschule absolviert haben. Dies gilt entsprechend für Absolventen und Absolventinnen der vom Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst der Meisterprüfung gleichgestellten beruflichen Fortbildungsprüfungen sowie für die Absolventen und Absolventinnen von Fachschulen und Fachakademien.

Der **fachgebundene Hochschulzugang** kann eröffnet werden, wenn nach erfolgreichem Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung und anschließender in der Regel mindestens dreijähriger hauptberuflicher Berufspraxis, jeweils in einem dem angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich, ebenfalls ein **Beratungsgespräch** absolviert wurde. Die **Satzung** der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt über den **fachgebundenen Hochschulzugang für qualifiziert Berufstätige** ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung regelt die Feststellung der Studieneignung ausschließlich durch ein **Probestudium**. Das Probestudium gilt bei einem Vollzeitstudium nach einem Jahr (zwei Semestern) als bestanden, wenn **mindestens 40 ECTS Punkte** erreicht wurden.

Das **Anmeldungsformular** für die erforderlichen Beratungsgespräche finden Sie auf unserer Homepage. Bitte beachten Sie die hier zu berücksichtigenden **Anmeldefristen**, nämlich **15.06.2017** und **15.07. 2017** für die **zulassungsbeschränkten** Studiengänge bzw. der **1. September 17** für die **zulassungsfreien** Studiengänge.

Für **Beruflich Qualifizierte** gelten ebenfalls die **Modalitäten für eine Bewerbung** bei zulassungsbeschränkten Studiengängen oder für eine **Einschreibung** in zulassungsfreie Studiengänge, als Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung gilt der Nachweis der **beruflichen Qualifikation** zusammen mit dem absolvierten **Beratungsgespräch**. Beide Nachweise müssen in **beglaubigter Form** vorgelegt werden.

## Besonderheiten des Verfahrens für Ausländer

In der **Ausländerquote** werden nur ausländische oder staatenlose Bewerber berücksichtigt, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union sind und die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer deutschen Auslandsschule erworben haben. EU-Staatsangehörige werden zulassungsrechtlich den Deutschen gleichgestellt. Für die Zulassung in der Ausländerquote sind 5 % der Studienplätze vorbehalten. Haben sich an einer Hochschule mehr Ausländer beworben, als innerhalb der Quote von 5 % Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Bewerber nach Ihrer Befähigung (Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung) ausgewählt. Wartezeit wird nicht angerechnet; auch Anträge auf Anerkennung eines Härtefalles können nicht gestellt werden.

**Hinweis:** Ausländische Studierende benötigen für eine Einschreibung eine bestimmte Deutschprüfung zum Beispiel entweder die Deutsche Sprachprüfung mit mindestens dem Niveau 2 oder die TestDaF-Prüfung des Goetheinstituts mit mindestens den Niveaustufen 4-4-4-4.

## Zweitstudienbewerber

### a) Wer ist Zweitstudienbewerber?

Bewerber, die bereits ein **Studium** an einer deutschen Hochschule **abgeschlossen** haben oder **bis 31.07.2017** abschließen, können nur im Rahmen der erwähnten Sonderquote von 4 % der Studienplätze zugelassen werden. Sofern Sie bis 31.07.2017 nicht im Besitz des Abschlusszeugnisses Ihres Erststudiums sind, werden Sie nicht in der **Quote für Zweitstudienbewerber** berücksichtigt. Ist die Zahl der Zweitstudienbewerber höher als in dieser Quote Plätze vorhanden, ist für die Zulassung die Höhe der **Messzahl ausschlaggebend**, die aus dem Ergebnis der **Abschlussprüfung des Erststudiums** und dem **Grad der Bedeutung der Gründe** für das Zweitstudium gebildet wird (wissenschaftliche, berufliche oder sonstige Gründe).

## b) Der Antrag und die Nachweise

Neben dem von der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bereitgestellten Antragsformular und den darin aufgeführten Unterlagen sind **zusätzlich** folgende Nachweise einzureichen:

- beglaubigte Kopie des **Abschlusszeugnisses des Erststudiums** (sämtliche Seiten) mit Durchschnittsnote, mit der Sie Ihr Erststudium beendet haben. Andernfalls muss der schlechteste Leistungsgrad zu Grunde gelegt werden.
- **formlose, ausführliche, schriftliche Begründung** für Ihren Zweitstudienwunsch mit Angaben über die bisherige Ausbildung und berufliche Tätigkeit sowie zum angestrebten Berufsziel (**Motivationsschreiben**).

## c) Die Auswahl

Die Rangfolge wird durch eine **Messzahl** bestimmt, die aus dem **Ergebnis der Abschlussprüfung** des Erststudiums und dem **Grad der Bedeutung der Gründe** für das Zweitstudium ermittelt wird.

Für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums werden folgende Punktzahlen vergeben:

- Noten „ausgezeichnet“ und „sehr gut“ – 4 Punkte;
- Noten „gut“ und „voll befriedigend“ – 3 Punkte;
- Note „befriedigend“ – 2 Punkte;
- Note „ausreichend“ – 1 Punkt.

Ist die Note der Abschlussprüfung des Erststudiums nicht nachgewiesen, wird das Ergebnis der Abschlussprüfung mit 1 Punkt bewertet. Nach dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium werden folgende Punktzahlen vergeben:

- „**zwingende berufliche Gründe**“ – 9 Punkte; zwingende berufliche Gründe liegen vor, wenn ein Beruf angestrebt wird, der nur aufgrund zweier abgeschlossener Studiengänge ausgeübt werden kann;
- „**wissenschaftliche Gründe**“ – 7 bis 11 Punkte; wissenschaftliche Gründe liegen vor, wenn im Hinblick auf eine spätere Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung auf der Grundlage der bisherigen wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeit eine weitere wissenschaftliche Qualifikation in einem anderen Studiengang angestrebt wird;
- „**besondere berufliche Gründe**“ – 7 Punkte; besondere berufliche Gründe liegen vor, wenn die berufliche Situation dadurch erheblich verbessert wird, dass der Abschluss des Zweitstudiums das Erststudium sinnvoll ergänzt;
- „**sonstige berufliche Gründe**“ – 4 Punkte; sonstige berufliche Gründe liegen vor, wenn das Zweitstudium auf Grund der beruflichen Situation aus sonstigen Gründen zu befürworten ist;
- „**keiner der vorgenannten Gründe**“ – 1 Punkt.

Liegen wissenschaftliche Gründe vor, ist die Punktzahl innerhalb des Rahmens von 7 bis 11 Punkten davon abhängig, welches Gewicht die Gründe haben, welche Leistungen bisher erbracht worden sind und in welchem Maß die Gründe von allgemeinem Interesse sind. Wird das Zweitstudium nach einer Familienphase zum Zwecke der Wiedereingliederung oder des Neueinstiegs in das Berufsleben angestrebt, kann dieser Umstand unabhängig von der Bewertung des Vorhabens und seiner Zuordnung zu einer der vorgenannten Fallgruppen durch Gewährung eines Zuschlags von bis zu 2 Punkten bei der Messzahlbildung berücksichtigt werden.

## Sonderanträge

### 1. Härtefallantrag

Im Rahmen der Quote für Härtefälle können nur Bewerber zugelassen werden, für die die Nichtzulassung in dem gewünschten Studiengang eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, **wenn in der eigenen Person liegende**, besondere soziale oder familiäre Gründe die **sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern**. Die Ablehnung des Zulassungsantrages müsste für den Bewerber mit Nachteilen verbunden sein, die bei Anlegung eines strengen Maßstabes über das Maß der mit der Ablehnung üblicherweise verbundenen Nachteile erheblich hinausgehen. Bei der Entscheidung werden die Richtlinien der Hochschulzulassungsverordnung entsprechend angewandt. Die Hochschulen in Bayern halten für sog. Härtefälle 2 % der Studienplätze frei. Werden mehr Härtefälle anerkannt, als Plätze in dieser Quote

vorhanden sind, erfolgt die Auswahl nach dem Grad der außergewöhnlichen, insbesondere sozialen Härte. Diese Quote muss jedoch nicht ausgeschöpft werden. Im Rahmen dieser Quote führt die Anerkennung eines Härtefallantrages ohne Berücksichtigung von Auswahlkriterien (z. B. Durchschnittsnote, Wartezeit) unmittelbar zur Zulassung vor allen anderen Bewerbern. Der **Antrag kommt daher nur für wenige Personen in Betracht**. Nicht jede Beeinträchtigung, mag sie auch als hart empfunden werden, rechtfertigt eine Zulassung als Härtefall. Vielmehr müssen **in der Person des Bewerbers so schwerwiegende gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe** vorliegen, dass es ihm auch bei Anlegung besonders strenger Maßstäbe nicht zugemutet werden kann, auch nur ein Jahr auf die Zulassung zu warten. Es muss also eine besondere Ausnahmesituation vorliegen. Die weitreichende Bedeutung einer positiven Härtefallentscheidung für diejenigen Bewerber, die wegen der Besetzung der Studienplätze durch Härtefälle nicht mehr nach den allgemeinen Auswahlkriterien zugelassen werden können, machen eine besonders kritische Prüfung der vorgetragenen Begründung und der vorgelegten Nachweise notwendig. Der Härtefall ist durch entsprechende Belege (z. B. fachärztliches Gutachten) nachzuweisen. Der Antrag und die Belege sind bis **15.06.2017 bzw. 15.07.2017** vollständig einzureichen. Später gestellte Anträge oder später eingereichte Belege, die den Antrag begründen, werden nicht berücksichtigt. Ebenfalls können Gründe, die erst nach dem 15.06.2017 bzw. 15.07.2017 eintreten, in keinem Fall berücksichtigt werden.

### **Begründete Anträge für einen Härtefall**

In den folgenden, beispielhaft genannten Fällen kann einem Härtefallantrag in der Regel stattgegeben werden:

1. Besondere gesundheitliche Umstände des Bewerbers, die die sofortige Zulassung erfordern:
  - 1.1 Bewerber leidet an einer Krankheit mit der Tendenz zur Verschlimmerung, die mit hoher Wahrscheinlichkeit in Zukunft dazu führen wird, dass die Belastungen des Studiums nicht durchgestanden werden können (fachärztliches Gutachten).
  - 1.2 Bewerber muss aus gesundheitlichen Gründen sein bisheriges Studium oder den bisherigen Beruf aufgeben; eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit ist aus diesen Gründen für ihn nicht möglich (fachärztliches Gutachten).
  - 1.3 Bewerber ist körperbehindert; er ist aufgrund seiner Behinderung entweder zu jeder anderen zumutbaren Tätigkeit bis zur Zuweisung eines Studienplatzes außerstande oder gegenüber den nicht behinderten Studienbewerbern bei einer weiteren Verweisung auf die Wartezeit in unzumutbarer Weise benachteiligt (fachärztliches Gutachten).

Zu Nummern 1.1 - 1.3: Das Gutachten soll Aussagen über Entstehung, Schwere, Verlauf und Behandlungsmöglichkeiten der Erkrankung sowie eine Prognose über den weiteren Krankheitsverlauf enthalten und sollte auch für medizinische Laien nachvollziehbar sein. Als zusätzliche Nachweise sind z. B. der Schwerbehindertenausweis, der Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes geeignet.

2. Besondere wirtschaftliche Notlage des Bewerbers, jedoch nur bei einem Zusammentreffen mit Umständen der Nummern 1 und/oder 3 (zum Nachweis geeignete Unterlagen).
3. Besondere familiäre oder soziale Umstände des Bewerbers, die die sofortige Zulassung erfordern (zum Nachweis geeignete Unterlagen).
4. Bewerber hat in einem früheren Semester eine Zulassung für den genannten Studiengang erhalten, konnte sie aber aus von ihm nicht zu vertretenden zwingenden Gründen (insbesondere Krankheit) nicht in Anspruch nehmen.

### **Unbegründete Anträge für einen Härtefall**

Insbesondere in den folgenden Fällen hat der Antrag grundsätzlich **keinen Erfolg**:

Zu 1.:

- Ortsbindung wegen notwendiger häuslicher Pflege und Betreuung bei bestehender Erkrankung
- bisheriges Studium oder Beruf musste aus gesundheitlichen Gründen aufgegeben werden; eine Überbrückung der Wartezeit ist jedoch möglich und zumutbar
- Beschränkung in der Berufswahl infolge Krankheit; eine Überbrückung der Wartezeit ist jedoch möglich und zumutbar.

Zu 2.:

- Das Studium kann nicht aus privaten Mitteln finanziert werden.

- künftiger Wegfall einer privaten Finanzierung des Studiums bei weiterer Verzögerung des Studienbeginns
- die Finanzierung des Studiums ist begrenzt (z. B. Erbvertrag, Testament, Zahlung von Waisengeld oder Versorgungsbezügen der Bundeswehr); sie ist für den angestrebten Studiengang nicht mehr gesichert, wenn die Zulassung sich weiter verzögert.

Zu 3.:

- Bewerber ist verheiratet oder hat ein Kind
- Vater oder Mutter oder beide Eltern sind krank oder schwerbehindert
- Herkunft aus einer kinderreichen Familie; Geschwister befinden sich noch in Ausbildung
- Bewerber ist Waise oder Halbwaise.

## 2. Nachteilsausgleich

### **2.1 Verbesserung der Durchschnittsnote**

Bei der Vergabe der Studienplätze ist die Durchschnittsnote ein wesentliches Auswahlkriterium. Daher sollen Leistungsbeeinträchtigungen, die einen Bewerber gehindert haben, beim Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (z. B. allgemeine Hochschulreife) eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen, ausgeglichen werden. Werden derartige Umstände und ihre Auswirkungen nachgewiesen, kann unter bestimmten Voraussetzungen der Zulassungsantrag mit einer verbesserten Durchschnittsnote am Vergabeverfahren beteiligt werden.

Gehen die Auswirkungen aus den Zeugnissen nicht unmittelbar hervor, muss als weiterer Nachweis ein Gutachten der Schule (nicht einzelner Lehrer) beigebracht werden. Fordern Sie das Gutachten so frühzeitig wie möglich an, damit es bis **15.06.2017 bzw. 15.07.2017** bei der Hochschule vorliegt. Sie müssen Ihrem Antrag zusätzlich alle Unterlagen beifügen, auf die sich das Schulgutachten stützt, z. B. Zeugnisse und fachärztliche Gutachten. Der Gutachter muss schließlich als Ergebnis seiner Untersuchungen Feststellungen treffen, aus denen sich der präzise Wert der Durchschnittsnote ergibt, die Sie erreicht hätten, wenn der Antragsgrund nicht eingetreten wäre.

### **Begründete Anträge**

In den folgenden, beispielhaft genannten Fällen kann einem Antrag auf Verbesserung der Durchschnittsnote in der Regel stattgegeben werden:

1. Besondere soziale oder gesundheitliche Umstände des Bewerbers
  - 1.1 Längere krankheitsbedingte Abwesenheit vom Unterricht während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (fachärztliches Gutachten)
  - 1.2 Schwerbehinderung von 50 oder mehr Prozent (Schwerbehindertenausweis oder Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes)
  - 1.3 Längere schwere Krankheit des Bewerbers, soweit nicht durch Nummern 1.1 oder 1.2 erfasst oder vergleichbare besondere gesundheitliche Umstände (fachärztliches Gutachten)
  - 1.4 Schwangerschaft der Bewerberin während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (fachärztliche Bescheinigung oder Geburtsurkunde des Kindes)
2. Besondere wirtschaftliche Umstände des Bewerbers (zum Nachweis geeignete Unterlagen)
3. Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland
4. Besondere familiäre Umstände
  - 4.1 Versorgung eigener minderjähriger Kinder, Geschwister oder pflegebedürftiger Angehöriger (in aufsteigender Linie) in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, falls andere Personen zur Betreuung nicht vorhanden waren (Geburtsurkunden des/r Kindes/der Geschwister in Verbindung mit geeigneten Nachweisen, dass andere Personen zur Betreuung nicht vorhanden waren – z. B. Bescheinigung des Sozialamtes bzw. Nachweis der Pflegebedürftigkeit)
  - 4.2 Verlust eines Elternteils in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder Verlust beider Eltern vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, sofern der Bewerber zu diesem Zeitpunkt ledig war und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte (Sterbeurkunde der Eltern und Erklärung über den damaligen Familienstand).
  - 4.3 Mehrmaliger Schulwechsel in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung wegen Umzugs der Eltern (Abgangszeugnisse des Bewerbers und Meldebescheinigung der Eltern)
5. Zugehörigkeit zum A-, B- oder C-Kader der Bundessportfachverbände von mindestens einjähriger ununterbrochener Dauer während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (Bescheinigung des zuständigen Bundessportfachverbandes).



### **Unbegründete Anträge**

In den folgenden Fällen hat der Antrag grundsätzlich keinen Erfolg:

- Mitarbeit während der Schulzeit im elterlichen Haushalt, Geschäft oder Betrieb
- Krankheit der Eltern
- Verlust eines Elternteils oder eines anderen nahen Verwandten vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, sofern nicht Nr. 4.2 gegeben
- Zerwürfnis oder Scheidung der Eltern
- Umzug der Eltern vor den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung.

### **2.2 Verbesserung der Wartezeit**

In den Studiengängen der örtlichen Auswahlverfahren orientiert sich die Wartezeit an der Anzahl der Halbjahre, die seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (z. B. Fachhochschulreife) verstrichen sind. Bei einem Studienbewerber können jedoch Umstände vorliegen, die er nicht zu vertreten hat, die aber den Erwerb der Studienberechtigung verzögert haben. Auch hier gilt, dass der Nachweis des Grundes (im Beispiel: Krankheit) für eine Anerkennung des Antrages nicht ausreicht. Sie müssen zusätzlich nachweisen, dass sich durch diesen belastenden Umstand der Erwerb der Studienberechtigung verzögert hat; z. B. durch eine Bescheinigung Ihrer Schule über Grund und Dauer der Verzögerung.

### **Begründete Anträge**

Es können sinngemäß die gleichen Gründe berücksichtigt und anerkannt werden, die auch zu einer Verbesserung der Durchschnittsnote führen können, wobei hier jedoch der Zeitpunkt, zu dem der Nachteilsgrund eingetreten ist, ohne Bedeutung ist. Der Antrag auf Verbesserung der Wartezeit kann auch dann gestellt werden, wenn die Hochschulzugangsberechtigung auf dem Zweiten Bildungsweg erworben wurde, und der hierdurch zwangsläufig erlittene Zeitverlust größer ist als die Wartezeit, und der Nachteil nicht durch die Wertverbesserung von vier Semestern bereits abgegolten ist. Legen Sie in allen Fällen eine Bescheinigung der Schule über Grund und Dauer der Verzögerung beim Erwerb der Studienberechtigung bei sowie alle sonstigen Belege, mit denen Sie den Nachteilsgrund nachweisen können.

## **A.4.2 Der Ablauf des weiteren Vergabeverfahrens**

### **Zulassungs- und Ablehnungsbescheide/Immatrikulation**

Die **Zulassungsbescheide im Hauptverfahren** werden voraussichtlich **Ende Juli/Anfang August** versandt, die **Zulassungsbescheide in einem Nachrückverfahren** frühestens Ende August, die genauen Termine für die Einschreibungen entnehmen Sie Ihren Zulassungsbescheiden. Sorgen Sie dafür, dass Ihnen der Bescheid auch tatsächlich zur Kenntnis gelangt. Stellen Sie z. B. im Falle eines Wohnungswechsels bei der Post einen Nachsendeantrag. Bedenken Sie weiter, dass der Versand der Bescheide in die Urlaubszeit fällt.

Wenn Sie den Studienplatz annehmen, müssen Sie sich **innerhalb der im Zulassungsbescheid angegebenen Frist einschreiben**, ggf. kann auch ein **bevollmächtigter Vertreter** die Einschreibung vornehmen. Der **Immatrikulationsantrag** muss innerhalb der **angegebenen Frist** mit allen erforderlichen Unterlagen im Studierendenbüro eingehen. Die Einschreibunterlagen können **mit der Post geschickt** werden oder auch **persönlich im Studierendenbüro** abgegeben werden.

Eine **persönliche Einschreibung** wird bei **Studiengängen mit mehreren möglichen Fächerkombinationen wie zum Beispiel Lehramt** empfohlen. Bei **Minderjährigen** muss der Antrag von einem **gesetzlichen Vertreter** mitunterschieden werden.

Bitte beachten Sie, dass bei der Immatrikulation – je nach Prüfungsordnung – **Nachweise fachpraktischer Ausbildungsabschlüsse** bzw. entsprechender praktischer Tätigkeiten nachgewiesen werden müssen. Die Vorpraktika müssen grundsätzlich **vor Studienbeginn** abgeleistet werden. Wird die Immatrikulation wegen Versäumung der Einschreibungsfrist oder Vorliegen von Immatrikulationshindernissen (z. B. fehlender oder unzureichender Nachweis der einschlägigen geforderten Vorpraxis) abgelehnt, wird der **Zulassungsbescheid unwirksam**.

**Ablehnungsbescheide werden erst verschickt, wenn alle Plätze belegt sind!**

**Bewerber, die sich wegen der Ableistung eines Dienstes nicht einschreiben können**, legen bei einer künftigen Bewerbung den Zulassungsbescheid und eine Dienstzeitbescheinigung bei.

Bitte legen Sie dem **Zulassungsantrag** möglichst **keine Unterlagen im Original**, sondern nur amtlich beglaubigte Kopien bei. Die Unterlagen verbleiben bei der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt und werden nach Abschluss des Verfahrens vernichtet. Wenn Sie die **Rückgabe** wünschen, wird um ausdrückliche Kenntlichmachung dieses Wunsches und um **Beifügung eines adressierten und mit 1,45 € frankierten DIN A 4 Rückumschlages** gebeten.

**Bitte reichen Sie keine Bewerbungsmappen ein!**

#### Studienplatzvergabe nach Durchführung des Hauptverfahrens und der vorgeschriebenen Nachrückverfahren

Für das kommende **Wintersemester 2017/2018** wird nach Durchführung des Hauptverfahrens und der vorgesehenen Nachrückverfahren **nur dann ein Losverfahren durchgeführt**, soweit noch freie Studienplätze zur Verfügung stehen. Diese **Restplätze** werden allen bisher nicht zugelassenen Bewerbern und Studieninteressenten im **Losverfahren** angeboten.

Die **Informationen**, in welchen zulassungsbeschränkten Studiengängen **noch freie Plätze** zur Verfügung stehen, und die Informationen zu den Modalitäten des **Losverfahrens** werden nach Ende der Einschreibfristen frühestens ab **Montag 18.09.2017** auf der **Homepage des Studierendenbüros** zur Verfügung stehen.

Die freien Studienplätze werden auch auf der **bundesweiten Studienplatzbörse** abrufbar sein.

Die Aktualisierung der noch freien oder wieder frei werdenden Studienplätze erfolgt täglich auf der Homepage des Studierendenbüros und auf der Studienplatzbörse.

#### Ergänzende Hinweise

##### Bewerbung für mehrere Studiengänge

An unserer Hochschule sind grundsätzlich mehrere Bewerbungen möglich. Sie müssen allerdings **je Studiengang einen Antrag auf Zulassung** stellen und **jeder Antrag** muss vollständig sein, das heißt **beglaubigte Hochschulzugangsberechtigung, Lebenslauf usw., nur vollständige Unterlagen** nehmen am Vergabeverfahren teil. Beachten Sie bitte eventuelle Besonderheiten der einzelnen Studiengänge bzw. Unterschiede in den erforderlichen fachpraktischen Ausbildungen (Vorpraxis). Ggf. sind mehrere/unterschiedliche Nachweise zur abgeleiteten fachpraktischen Ausbildung bzw. Vorpraxis beizufügen.

Beachten Sie bitte, dass bei der Einschreibung die für einen Studiengang erforderlichen Qualifikationsvoraussetzungen erfüllt sein müssen: **ggf. Vorpraxis vor Studienbeginn**.

##### Bewerbung für höhere Fachsemester

Bewerbungsanträge für höhere Fachsemester sind im Wintersemester 2017/2018 ebenfalls bis **15.06.2017 bzw. 15.07.2017** zu stellen. Die Einschreibtermine werden in den jeweiligen Zulassungsbescheiden mitgeteilt. Bitte beachten Sie, dass bei Bewerbungen für **höhere Fachsemester** ein **Antrag auf Anrechnung** der bisherigen bewerteten Studienleistungen gestellt bzw. ein **Anrechnungsbescheid** spätestens zur Einschreibung

vorgelegt werden muss. Ein Zulassungsbescheid wird erteilt, soweit ein Studienplatz im beantragten Fachsemester frei ist, aber **unter dem Vorbehalt**, dass Sie bei der Einschreibung einen Anrechnungsbescheid für das beantragte Semester vorlegen können.

**Eine Immatrikulation ist nur möglich, wenn Ihre bisher erbrachten Studienleistungen eine Anrechnung für das beantragte Fachsemester ergeben!**

#### **Rechtsgrundlagen**

Für die Zulassung in zulassungsbeschränkten Studiengängen sind insbesondere folgende Rechtsgrundlagen in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgebend\*):

- a) Bayerisches Hochschulgesetz –BayHSchG (BayRS 2210-1-1-WFK)
- b) Qualifikationsverordnung (QualV) (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK)
- c) Hochschulrahmengesetz (HRG)
- d) Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen (BayRS 2210-8-1-WFK)
- e) Gesetz über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG - BayRS 2210-8-2-WFK)
- f) Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV - BayRS 2210-8-2-1-1-WFK)
- \*) Fundstelle: Bayerische Rechtssammlung (BayRS)
- g) Satzung über das Immatrikulations-, Beurlaubungs-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (Immatrikulationssatzung ) vom 13.11.2014
- h) Satzung über den allgemeinen und fachgebundenen Hochschulzugang für qualifiziert Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung

**Bitte legen Sie Ihrem Antrag auf Zulassung keine Krankenversicherungsbescheinigung bei. Dieser Nachweis ist erst bei der Immatrikulation vorzulegen!**

## **B. Postgraduale Studien**

Postgraduale Studien sind weiterqualifizierende Studiengänge. Dazu bietet die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Möglichkeiten:

### **B.1 Masterstudiengänge (konsekutiv)**

Konsekutive Masterstudiengänge können nur nach einem ganz bestimmten fachbezogenem Zugangsstudium aufgenommen werden. Bachelor- und Masterstudiengang bauen hier aufeinander auf und stehen in engem fachlichem Zusammenhang.

### **B.2 Masterstudiengänge (nicht-konsekutiv)**

Zulassungsvoraussetzung ist in der Regel ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Dieser kann neben einem Bachelor (auch FH) ein Magister, Staatsexamen oder Diplom sein.

Die inhaltlichen Anforderungen an den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss werden in der jeweiligen Prüfungsordnung festgelegt.

Für alle Masterstudiengänge sind Anmeldungen bzw. Bewerbungen erforderlich, damit die Zugangsvoraussetzungen nach den Prüfungsordnungen zum gewünschten Masterstudiengang geprüft werden können.

Die entsprechenden **Bewerbungsformulare finden Sie auf unserer Homepage**. Nach Prüfung der Voraussetzungen erhalten Sie einen entsprechenden Bescheid des Studierendenbüros, daraufhin können Sie sich online einschreiben (siehe Punkt A 1).

### B.3 Weiterbildende Masterstudiengänge

Bezüglich der Aufnahme folgender **weiterbildender Masterstudiengänge** informieren Sie sich bitte auf der Homepage der entsprechenden Studiengänge.

- Business Administration (MBA), berufsbegleitend; 25.000 € für das gesamte Studium
- Sozialinformatik, berufsbegleitend; 2.500 € pro Semester
- „Coaching und Organisationsberatung: sozial-ethisch-spirituell“, berufsbegleitend; 2.500 € pro Semester

### B.4 Weiterbildende Studiengänge

Ebenso finden Sie für folgende weiterbildende Studiengänge die Zugangsvoraussetzungen auf der Homepage der entsprechenden Studiengänge.

- Erwachsenenbildung (Zusatz- und Ergänzungsstudium)
- Katholische Theologie (Lizentiat)
- Nachträgliche Erweiterung (Lehramt)
- Katholische Reformpädagogik (Aufbaustudiengang)

### B. 5 Modul- und Zusatzstudien für Lehrkräfte

Curricular studierbare Modul- und Zusatzstudien bieten attraktive neue Weiterbildungsmöglichkeiten für (angehende) Lehrkräfte in sechs verschiedenen Bereichen, um sich für das **außerschulische Berufsleben weiter zu qualifizieren**:

- Sprachqualifizierung und Integrationscoaching für die Arbeit mit Flüchtlingen
- Global Teaching - Globales Unterrichten
- Bildung für nachhaltige Entwicklung
- Museumspädagogik und Geschichtsmarketing
- Lehrkraft an Katholischen Schulen
- Kommunikation und Beratung unter (inter-)religiöser Perspektive

### B.5 Promotionsstudiengänge

Bezüglich der Modalitäten zur Einschreibung für die Studiengänge unter B 3, B 4 und B 5 wenden Sie sich bitte direkt an das Studierendenbüro.